

NONPROFITRECHT AKTUELL (NPR)



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neubekanntmachung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Mit Schreiben vom 31. Januar 2014 hat das BMF den neugefassten Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) bekannt gemacht. In der Neufassung des AEAO sind neben redaktionellen Änderungen vor allem auch die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) eingearbeitet. Durch die Neufassung werden die bisherigen BMF-Schreiben zum AEAO aufgehoben. Der neugefasste AEAO ist mit sofortiger Wirkung in allen offenen Fällen anzuwenden. Für gemeinnützige Körperschaften besonders praxisrelevant dürften folgende Neuerungen bzw. Hinweise sein:

- AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, Abschn. 29: Die verlängerte Mittelverwendungsfrist gilt erstmals für Mittel, die der Körperschaft im Jahr 2012 zugeflossen sind.
- AEAO zu § 58 Nr. 3 AO, Abschn. 3: § 58 Nr. 3 AO eignet sich auch für die Ausstattung von Tochterkapitalgesellschaften mit Stammkapital. Dieser Hinweis entschärft die nachteilige Verfügung der OFD Rheinland v. 20.9.2012, BeckVerw 264750.
- Zu § 58 Nr. 6 AO, Abschn. 8: Die Finanzverwaltung geht weiterhin sehr restriktiv mit § 58 Nr. 6 AO ("Stiffterrente") um. Ausschüttungen an den Stifter in Höhe eines bestimmten pauschalen Prozentsatzes des Einkommens sind unzulässig.

- Zu § 58 Nr. 2 bis 10 AO, Abschn. 13: Stiftungsersatzformen (Stiftungs-gGmbH, Stiftungs-Verein) werden von den Regelungen des § 58 AO nicht angesprochen. "Stiftung" im Sinne des Steuerrechts (auch über § 58 AO hinaus) sind also nur selbständige Stiftungen und unselbständige (Treuhand-) Stiftungen.

- Zu § 60a AEO, Abschn. 3: Ausländische Körperschaften können das Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht durchlaufen, sofern sie nicht mindestens beschränkt steuerpflichtig in Deutschland sind. Die Finanzverwaltung verwehrt damit ausländischen Organisationen weiterhin die Möglichkeit, sich in Deutschland - auch für deutsche Spender verbindlich - als gemeinnützig anerkennen zu lassen. Fundraising in Deutschland ist und bleibt daher für ausländische Organisationen ein schwieriges Unterfangen. Insbesondere im deutschsprachigen Ausland wird man diese "Klarstellung" der Finanzverwaltung mit Bedauern zur Kenntnis nehmen (vgl. schon *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 10/2012, 2 sowie die Kritik der zu erwartenden Änderung in *NPR 2013*, 54).



BMF, Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3 - S 0062/14/10002

Fristverlängerung für SEPA

Bis zum 1. August 2014 werden Lastschriften und Überweisungen von Unternehmen und gemeinnützigen Einrichtungen noch im alten Format mit Kontonummer und Bankleitzahl akzeptiert. Den zusätzlichen Übergangszeitraum hat die EU-Kommission Anfang Januar beschlossen.

Die Fristverlängerung sei notwendig, weil bisher nur rund 64 % der Überweisungen innerhalb der EU SEPA-Überweisungen seien und nur 26 % SEPA-Lastschriftenverfahren, heißt es in der Pressemitteilung der Kommission. Es sei deshalb unwahrscheinlich, dass bis zum offiziellen Stichtag am 1. Februar 2014 der gesamte Zahlungsverkehr auf SEPA umgestellt sei. Zwar bleibe der 1. Februar die offizielle Deadline zur Umstellung, bis zum 1. August 2014 würden Zahlungen, die ein anderes als das SEPA-Format haben, aber weiterhin akzeptiert.

SEPA ist ein Akronym für Single European Payment Area, zu deutsch: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 65). Auf Grundlage der europäischen SEPA-Verordnung vom 14.03.2012 soll damit ein Binnenmarkt für Massenzahlungen geschaffen werden: EU-Bürger, Unternehmen und Behörden können dann unabhängig von ihrem Standort Zahlungen in Euro leisten und erhalten – wobei alle dieselben Rechte und Pflichten haben. Dadurch soll der Zahlungsverkehr innerhalb der EU schneller und günstiger werden, heißt es seitens der Kommission. Privatkunden haben noch etwas mehr Zeit: Sie können zumindest Inlandsüberweisungen noch bis zum 1. Februar 2016 nach dem altbekannten Verfahren vornehmen.



EU-Kommission, Pressemitteilung v. 09.01.2014

Abgabe von Krebs-Medikamenten durch Krankenhaus ist Zweckbetrieb

Gibt eine Krankenhausapotheke entgeltlich Medikamente zur Behandlung von Krebs oder Autoimmunkrankheiten (sogenannte Zytostatika) an ambulant zu behandelnde Patienten ab, ist dies dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzurechnen. Die Einnahmen daraus sind von der Ertragsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 31.07.2013 entschieden. Er bestätigt damit das bereits 2012 ergangene Urteil des Finanzgerichts Münster (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2012, 1 f.).

In dem Fall, über den der BFH zu entscheiden hatte, ging es um eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des Privatrechts, die ein Krankenhaus betreibt. Zum Krankenhaus gehört auch eine onkologische Ambulanz, in der Krebspatienten behandelt werden. Dort können die Patienten nach einer stationären Behandlung – je nach ihrem Krankheitsbild – individuell auf sie abgestimmte Krebsmedikamente abholen und so die Chemotherapie ambulant durchführen. Streitig war aber, ob die Einnahmen aus den Medikamenten körperschaftsteuerpflichtig sind oder nicht.

Um die Frage beantworten zu können, kommt es darauf an, welcher Vermögenssphäre die Einnahmen zuzurechnen sind. Einnahmen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einer gemeinnützigen Einrichtung erzielt werden, sind grundsätzlich ertragsteuerpflichtig. Gemäß § 14 S. 1 der Abgabenordnung (AO) sind darunter Einnahmen aus einer selbständigen, nachhaltigen Tätigkeit zu verstehen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die entgeltliche Abgabe der Zytostatika diese Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfüllte. Dementsprechend erließ es Körperschaftsteuerbescheide.

Dabei übersah das Finanzamt nach Auffassung des BFH, dass Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dann von der Körperschaftsteuer befreit sind, wenn sie einem sogenannten Zweckbetrieb zugerechnet werden können. Das ist der Fall, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke der gemeinnützigen Körperschaft zu verwirklichen. Ein gesetzlich anerkannter Zweckbetrieb ist der Betrieb eines Krankenhauses, § 67 AO.

Der BFH urteilte, dass alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten eines Krankenhauses zusammenhängen, dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzurechnen seien. Auch ambulante Leistungen zählten dazu, denn eine Krankenhausbehandlung müsse nicht unbedingt stationär erfolgen. Der BFH räumte zwar ein, dass die Abgabe von Medikamenten nicht unmittelbar auf einer ärztlichen oder pflegerischen Leistung beruhe. Es genüge aber, wenn die Leistung typischerweise von einem Krankenhaus erbracht werde. Hintergrund der Zweckbetriebsregelung von § 67 AO sei nämlich, die Krankenkassen als Kostenträger steuerlich zu entlasten, so der BFH. Deshalb sei von einer typischerweise gegenüber Patienten erbrachten Leistung auszugehen, wenn das Krankenhaus – wie im Streitfall – gesetzlich zu einer solchen Leistung befugt ist. Denn das Krankenhaus komme hier seinem Versorgungsauftrag nach, wofür

der Sozialversicherungsträger grundsätzlich finanziell einstehen muss.

HINWEIS: Die Rechtsprechung zur Abgrenzung eines Zweckbetriebes vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Krankenhauses ist vielfältig. Es kommt, wie so häufig, auf den Einzelfall an: So ist die Lieferung von Medikamenten an Dritte, an das Krankenhauspersonal oder an andere Kliniken und Apotheken keine „typischerweise gegenüber dem Patienten erbrachte Leistung“ und damit körperschaftsteuerpflichtig. Auch die Ausgliederung von Krankenhausleistungen in eine selbständige GmbH kann zur Steuerpflicht führen, weil die ausgegliederten Bereiche nicht mehr dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugerechnet werden können (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 11/2011, 1 und NPR 2013, 55). Aus den gleichen Gründen unterliegen dem BFH zufolge auch Einnahmen eines Krankenhauses aus der Vermietung von Räumen an Besucher der Ertragbesteuerung; gleiches gilt für Einnahmen aus der Vermietung von Telefonen oder aus dem Getränkeverkauf (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 09/2011, 3). Betreibt ein Krankenhaus einen Kiosk, zählen die Einnahmen daraus zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wird der Kiosk dagegen verpachtet, gehören die Pachteinnahmen zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Auch Einnahmen aus Blumenläden, Cafeterien und Kantinen eines Krankenhauses sind zu versteuern, sofern die Einrichtungen auch für die Allgemeinheit zugänglich sind. Werden dagegen einem Chefarzt Geräte und Personal des Krankenhauses überlassen, damit dieser Wahlleistungen für seine Patienten erbringen kann, wird dies dem steuerfreien Zweckbetrieb des Krankenhauses zugerechnet, weil der Vertrag über die gesondert abzurechnenden Wahlleistungen ausschließlich zwischen dem Krankenhaus und dem Patient zustande kommt. Erschwert wird die steuerliche Behandlung weiter dadurch, dass selbst ertragsteuerfreie Betätigungen umsatzsteuerpflichtig sein können (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2010, 2).



BFH, Urteil v. 31.07.2013 – Az. I R 82/12

Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung: Ausnahmeregelungen des § 58 AO

Zu den ehernen Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts zählt, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar, d.h. selbst, verwirklichen muss. Will sie ihre Mittel an eine andere Körperschaft für die Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken weitergeben (sogenannte Förder- oder Spendensammelkörperschaft), kann sie dies nur in den Grenzen des § 58 Nr. 1 bis 5 AO tun. Mit ihrer Verfügung vom 19.08.2013 hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert.

Gemeinnützige Körperschaften dürfen gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten. Sofern es sich bei der Empfangskörperschaft um eine inländische Körperschaft handelt, muss diese steuerbegünstigt sein. Die Empfangskörperschaft muss die Mittel außerdem tatsächlich für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten

Zwecke einsetzen. Ganze Weiterleitungsketten können auf diese Weise entstehen, solange die Mittel letztlich bei einer Körperschaft landen, die sie für ihre gemeinnützigen Zwecke einsetzt. Voraussetzung für eine Mittelweiterleitung ist allerdings, dass die Satzung der Förderkörperschaft die Mittelbeschaffung und -weiterleitung ausdrücklich als Satzungsweck mit aufführt.

Während nach § 58 Nr. 1 AO bis zu 100 % der Mittel weitergeleitet werden können, ist nach § 58 Nr. 2 AO (nur) eine teilweise Mittelweitergabe möglich, wenn die Empfangskörperschaft selbst gemeinnützig ist. Einer Satzungsgrundlage bedarf es hierfür, anders als bei § 58 Nr. 1 AO, nicht.

Dabei ist bei Mitgliedsbeiträgen laut der OFD auf Folgendes zu achten: Mitgliedsbeiträge, die beim Zuwendenden steuerlich abziehbar sind, müssen auch nach der Weitergabe an eine andere Körperschaft für einen Zweck verwendet werden, der zum Abzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Als Beleg reiche eine Kopie des Freistellungsbescheides der Empfangskörperschaft aus, so die OFD. Werden die Mitgliedsbeiträge nicht zweckentsprechend verwendet, sei auch nicht zwangsläufig die Steuervergünstigung der Förderkörperschaft zu versagen. Allerdings kann die Förderkörperschaft in diesem Fall für die entgangene Steuer gemäß § 10 b Abs. 4 EStG haften.

Auch Arbeitskräfte können gemäß § 58 Nr. 4 AO anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn diese nicht steuerbegünstigt sind (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 03/2008, 2). Doch dürfen die Arbeitskräfte nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Werden die Arbeitskräfte entgeltlich überlassen, sind diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft zuzurechnen.

Schließlich kann eine gemeinnützige Körperschaft gemäß § 58 Nr. 5 AO auch Räume an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft überlassen. Doch auch hier gilt, dass die Räume nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden dürfen. Wird für die Räume ein Entgelt gefordert, so sind die Einnahmen je nach Sachlage entweder im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der steuerfreien Vermögensverwaltung zu verbuchen.

HINWEIS: Die Verfügung der OFD verwendet noch die alten Nummerierungen des § 58 AO. Auch zu § 58 Nr. 3 AO n.F. schweigt die Verfügung. Das liegt daran, dass die Regelungen des § 58 Nr. 3 ff. AO n.F. durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz geändert wurden und erst seit Anfang 2014 in Kraft sind. Nr. 3 n.F. lockert das sogenannte Endowment-Verbot (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 15 f.). Die neue Regelung bestimmt, dass eine Körperschaft ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und darüber hinaus bis zu 15 Prozent ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden kann. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen dabei den steuerbegünstigten Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die Neuregelung erleichtert vor allem die Einrichtung sogenannter Stiftungsprofessuren und die Errichtung gemeinnütziger Tochterkapitalgesellschaften und deren Ausstattung mit Stammkapital. Eine Kettenweitergabe ist gemäß § 58 Nr. 3 S. 3 AO n.F. jedoch ausgeschlossen. Ansonsten könnten an

sich zeitnah zu verwendende Mittel von Körperschaft zu Körperschaft weitergereicht werden, ohne tatsächlich zeitnah den steuerbegünstigten Zwecken zugute zu kommen.



OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 19.08.2013 – Az. 0177 A-6-St 53

STIFTUNGSRECHT

IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen neu gefasst

Vor knapp einem Jahr hatte der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 23). Das Bilanzierungsmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2009, 1102) hatte zuvor zu zahlreichen Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) geführt; auch die Landesstiftungsgesetze hatten sich weiterentwickelt. Die Öffentlichkeit konnte zum Entwurf bis zum 30.09.2013 Stellung nehmen. Am 07. Januar 2014 hat das IDW nun bekannt gegeben, die Neufassung der Stellungnahme herauszugeben.

Die Neufassung (IDW RS HFA 5) diene vor allem der Klarstellung, heißt es auf der Homepage des IDW. Die Erläuterungen zur Kapitalerhaltung und zu deren Nachweis seien im Vergleich zur Entwurfsfassung deutlicher formuliert und Ausführungen zu den Verbrauchsstiftungen ergänzt worden. Außerdem seien die Regelungen aus dem Entwurf, eine Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG als Einnahmen-/Ausgabenrechnung zuzulassen und für die Vermögensübersicht aus Gründen der Übersichtlichkeit eine geringere Gliederungsstufe zu fordern, nun auch in die Stellungnahme zur Rechnungslegung für Vereine (IDW RS HFA 14) übernommen worden.

Die Rechnungslegung dient nicht nur der Dokumentation, sie hat darüber hinaus auch Informations- und Rechenschaftsfunktionen. Ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben einer Stiftung dienen insbesondere dem Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung den Satzungszwecken entspricht. In der Praxis erstellen viele Stiftungen eine Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Die IDW-Stellungnahme akzeptiert dies nun als ausreichend. Weiterführende Hinweise zur neuen Stellungnahme finden sich bei Berndt, ZStV 2013, 201ff.

HINWEIS: Die fachlichen Stellungnahmen des IDW dienen den Wirtschaftsprüfern als Standard und als Leitfaden bei schwierigen Fachfragen. Die Satzung des IDW verpflichtet alle Mitglieder dazu, diese Standards einzuhalten. So soll eine einheitliche Berufsausübung durch alle Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden. Die Mitgliedschaft beim IDW ist allerdings freiwillig, da es sich beim IDW um keine Kammer, sondern um eine als Verein organisierte Interessenvertretung handelt.



Pressemitteilung vom 07.01.2014 zu IDW RS HFA 5 n.F.



Berndt, Modernisierung der Rechnungslegung von Stiftungen, ZStV 2013, 201 ff.

Beteiligung an gewerblich geprägter GmbH & Co KG nicht zwingend wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG, begründet dies nicht zwingend einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einkünfte aus der KG können vielmehr auch vermögensverwaltender Natur und damit von der Körperschaftsteuer zu befreien sein. Das hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG Niedersachsen) mit seinem Urteil vom 10.10.2013 entschieden.

In dem Fall, der die niedersächsischen Finanzrichter beschäftigte, ging es um eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie wurde 1990 mit einem Grundstockvermögen von 100.000 DM gegründet und widmete sich der Förderung des Tierschutzes, des Sports und des Umweltschutzes. Nach dem Tod des Stifters erbte die Stiftung sämtliche Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG und auch 100 Prozent der Anteile an der dazugehörigen Verwaltungs-GmbH. Die KG betrieb ursprünglich Schuhgeschäfte in drei Städten, hatte ihre Filialen aber bereits 2006 verkauft und seitdem nur noch ein Geschäftshaus zurückbehalten, das sie vermietete.

Sowohl die Stiftung als auch das Finanzamt behandelten die Beteiligung an der KG ab dem Jahr 2006 zunächst als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, was sich jährlich in einem fünfstelligen Körperschaftsteuerbetrag niederschlug. Die Stiftung erhob später Klage und machte geltend, dass ihre aus der Vermietung erzielten Einkünfte nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen seien, sondern ausschließlich aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammten und damit von der Körperschaftsteuer befreit sein müssten.

Das sah das FG Niedersachsen genauso. Aus der gesetzlichen Definition des § 14 AO ergebe sich zwar, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in der Regel vorliege, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) erziele.

Denn dabei sei schon begrifflich der Rahmen der steuerbefreiten Vermögensverwaltung überschritten, so das FG Niedersachsen. Diese Betrachtung greife jedoch dann nicht, wenn es sich – wie im Streitfall – um eine Kommanditbeteiligung an einer tatsächlich vermögensverwaltend tätigen, gewerblich lediglich geprägten Personengesellschaft handele. In diesem Fall gingen die Gesellschafter nur einer vermögensverwaltenden und keiner gewerblichen Tätigkeit nach. Nach Ansicht des Gerichts war die Vermietung des Geschäftshauses tatsächlich nur eine vermögensverwaltende Tätigkeit.

HINWEIS: Mit dem Urteil folgt das FG Niedersachsen einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 25.05.2011 (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 08/2011, 4 f.). In diesem Fall ging es um eine Stiftung, die an einem gewerblichen Fonds beteiligt war. Im BFH-Fall wurde der gewerbliche Fonds durch eine gewerblich geprägte Perso-

nengesellschaft betrieben. Tatsächlich war der Fonds allerdings vermögensverwaltend tätig. Der Fall bot Anlass für den BFH zu entscheiden, dass aus einer vom Gesetz vorgesehenen fiktiven gewerbliche Prägung nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Einkünfte auch im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 14 OA erzielt werden. Entscheidend war und ist, ob der Fonds tatsächlich gewerblich oder vermögensverwaltend tätig ist. Trotz dieses bereits vorliegenden BFH-Urteils hat das FG Niedersachsen wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Revision zugelassen.



FG Niedersachsen, Urteil v. 10.10.2013 – Az. 10 K 158/13

VEREINSRECHT

ADAC - Vereinsstatus auf dem Prüfstand

Nach der Affäre um die manipulierten Abstimmzahlen beim Autopreis „Gelber Engel“ steht nicht nur der gute Ruf des ADAC auf dem Prüfstand. Das beim Amtsgericht München angesiedelte Registergericht überprüft nun auch den Vereinsstatus des „Allgemeinen Deutschen Automobilclubs e.V.“.

Nur sogenannte Idealvereine können sich ins Vereinsregister eintragen lassen, d.h. solche Vereine, die nach § 21 BGB keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Mit seinem Eintrag erlangt der Idealverein Rechtsfähigkeit und das bekannte Kürzel e.V., um dem Rechtsverkehr seine Rechtsfähigkeit kund zu tun. Wirtschaftlich agierende Vereine können dagegen grundsätzlich nicht eingetragen werden. Rechtsfähigkeit können wirtschaftliche Vereine gemäß § 22 BGB daher nur ausnahmsweise erlangen, wenn ihnen diese von den Landesbehörden verliehen wird (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 08/2011, 5 und NPR 2013, 74).

Die Abgrenzung, ob ein Idealverein oder ein wirtschaftlicher Verein vorliegt, beschäftigt nun auch das Amtsgericht München im Fall ADAC. Presseberichten zufolge sei das Gericht nicht von selbst, sondern auf einen Antrag hin tätig geworden. Bei der Prüfung durch das Gericht wird es in erster Linie um die Organisation des ADAC mit seinen zahlreichen ausgegliederten Tochterunternehmen gehen. Dem ADAC e.V. gehören drei GmbHs jeweils zu 100 Prozent. Einer dieser GmbHs, der Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, gehören wiederum 18 vollkonsolidierte und zwei nicht vollkonsolidierte Tochtergesellschaften zu 100 Prozent, an weiteren vier Unternehmen hält die Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH die Mehrzahl der Anteile und an noch einmal fünf Unternehmen mindestens 20 Prozent. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte der ADAC e.V. eigenen Angaben zufolge einen Jahresüberschuss von 25 Mio. Euro, der Gewinn der erwähnten Tochtergesellschaften lag bei insgesamt 84,9 Mio. Euro. Der bislang als Idealverein eingetragene ADAC e.V. bildet insofern die Spitze eines Konzerns, weshalb er regelmäßig auch als Holdingverein bezeichnet wird.

Dass ein Idealverein Kopf eines derart großen Konzerns sein kann, hat das berühmte ADAC-Urteil des BGH vom 29.09.1982 möglich gemacht. Der BGH hatte damals entschieden, dass die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beim Holdingverein selbst begründen, solange die einzelnen Unternehmen des Vereins rechtlich und organisatorisch voneinander getrennt sind. Den §§ 21 und 22 BGB liege der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, aus Gründen des Gläubigerschutzes Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen zu verweisen. Eine wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen sei deshalb zu verhindern, so der BGH, soweit es sich nicht lediglich um eine untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Betätigung handelt, die sich im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs bewegt (zum Nebenzweckprivileg siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 02/2011, 4). Der BGH meinte allerdings 1982, dass die Organisation des ADAC mit seinen juristisch selbständigen Tochtergesellschaften dem Gläubigerschutz Genüge tat. Damit sei der den §§ 21 und 22 BGB zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zielsetzung Rechnung getragen. Es „kann nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung der Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft dem ADAC e.V. nicht als eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 21 und 22 BGB zugeordnet werden“, heißt es im Urteil. Auch dass dem ADAC e.V. sämtliche Anteile an der Tochtergesellschaft gehörten, er mit dieser in personeller Hinsicht stark verflochten war und er zudem geschäftsleitende Befugnisse in der von ihm allein beherrschten Gesellschaft ausübte, änderte daran nichts. Der BGH befand dazu: „Im Hinblick auf die Schutzzwecke des Gesetzes, auf die es, wie dargelegt, für den Begriff des wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetriebes im Sinne der §§ 21 und 22 BGB maßgeblich ankommt, fallen Umstände dieser Art nicht ins Gewicht.“ Solange die Tochterkapitalgesellschaft ihren Gläubigern alle mit der Rechtsform einer solchen Gesellschaft verbundenen Sicherheiten bietet, sei deren unternehmerische Tätigkeit dem Verein nicht als eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Mangels wirtschaftlicher Betätigung des Holdingvereins konnte der ADAC somit den Status als Idealverein behalten.

Das BGH-Urteil wurde von Anfang an heftig kritisiert. Zum Teil wurde vorgebracht, das Urteil ermögliche es Holdingvereinen wie dem ADAC, ihr Vermögen weitestgehend geheim zu halten. Denn Vereine haben im Gegensatz zu Kapital- und Personenhandelsgesellschaften nicht die Pflicht, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen. Die aktuelle Debatte rund um den ADAC-Skandal greift insbesondere diesen Gesichtspunkt sowie die mangelnde Transparenz der Rechtsform des e.V. auf. Daneben wird seit dem ADAC-Urteil befürchtet, dass der Gläubigerschutz zu kurz komme, weil sich der Idealverein nicht wie eine GmbH mit einem Mindestkapital ausstatten muss. Nicht zuletzt wird dem BGH vorgeworfen, mit seiner Rechtsprechung § 21 BGB auszuhebeln, denn auf Grundlage des Urteils kann ein Verein „dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb gerichtet ist“ (§ 21 BGB) unproblematisch einen Megakonzern aus Tochtergesellschaften errichten.

HINWEIS: Wie die Prüfung des Amtsgerichts im aktuellen ADAC-Fall ausgeht, ist offen. Klar ist aber, dass das Amtsgericht einerseits das BGH-Urteil von 1982 nicht ignorieren kann, andererseits aber auch die neuere Rechtsprechung insbesondere zu zweckbetriebsdominierten Vereinen in den Blick nehmen muss (*Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2011, 5 und NPR 2013, 28). Vom Ergebnis her gedacht scheint es jedenfalls kaum akzeptabel zu sein, kleineren Sozialbetrieben, wie z.B. Kindergärten, eine Rechtsformverfehlung vorzuwerfen, wenn sie in der Rechtsform des e.V. firmieren, einem großen Konzern wie dem ADAC aber Unterschlupf unter § 21 BGB zu gewähren. Wenn das AG München mit der Zeit geht, d.h. die gewandelten Verhältnisse seit 1982 mitberücksichtigt, wird es wohl zu dem Schluss kommen müssen, dass der ADAC sich eine andere Rechtsform zulegen muss. Denkbare Alternativen wären z.B. die GmbH oder die AG.



BGH, Urteil v. 29.09.1982 – Az. I ZR 88/80

VERSICHERUNGSRECHT FÜR NPOs

Keine gesetzliche Unfallversicherung bei Vereinsarbeiten – dafür brauchen NPOs eine private Unfallversicherung

In *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 93 war über ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Hessen vom 30. April 2013 berichtet worden. Gemäß dem Urteil greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ein, wenn Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer gewöhnlichen Mitgliedspflichten tätig werden.

In dem Urteil ging es um ein Vereinsmitglied, das beim Zeltaufbau half, dabei von der Leiter fiel und verstarb. Die Witwe beantragte die Anerkennung als „Arbeitsunfall“, was von der Berufsgenossenschaft und den Sozialgerichten abgelehnt wurde, weil es sich um die Erfüllung einer „mitgliedschaftlichen Vereinspflicht“ gehandelt habe.

Die Entscheidung macht deutlich, wie wichtig es für NPOs ist, für den richtigen Versicherungsschutz zu sorgen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) leistet generell nur zugunsten von Pflichtversicherten für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit. Zu den Pflichtversicherten zählen Vereinsmitarbeiter. Die rein ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder sind nur in ganz bestimmten Fällen pflichtversichert (z.B. im Gesundheitswesen, in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, im Auftrag von Kommunen). Viele Ehrenamtliche, z.B. aus den Bereichen Sport und Kultur, sind in der GUV nicht pflichtversichert!

Ehrenamtliche in NPOs haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig in der GUV zu versichern, d.h. auf Antrag der NPO oder der Einzelperson. Das gilt aber nur für sog. gewählte oder beauftragte Ehrenamtliche, nicht generell für alle Ehrenamtlichen. Die Leistungen aus der GUV sind außerdem unter Umständen an gewisse Bedingungen geknüpft, die die Leistungen letztlich stärker einschränken als bei einer privaten Gruppenunfallversicherung, siehe unten Punkt 4.

2. Die Bundesländer haben ergänzende private Sammel-Unfallversicherungsverträge geschlossen, um vor allem ehrenamtlich Tätigen in kleinen, rechtlich unselbständigen Vereinigungen eine Unfallversicherung zu bieten. Die Versicherung ist nur als Auffanglösung gedacht für den Fall, dass sonst keine Versicherung besteht bzw. leistet. Deshalb sollten insbesondere rechtlich selbständige NPOs prüfen, ob dieser Schutz auch für sie gilt bzw. ob er ggf. ausreichend ist – und andernfalls für einen anderweitigen,

angemessenen, eventuell weitergehenden Schutz sorgen, siehe unten Punkt 4.

3. Falls Privatpersonen bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen haben, ist zu prüfen, ob diese auch bei Unfällen leistet, die im Zusammenhang mit einer Ehrenamtstätigkeit auftreten. Dies ist zwar häufig, aber nicht immer der Fall.

4. In der Regel ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung der NPO für ihre Mitglieder ratsam.

Mit dem Abschluss einer Unfallversicherung zeigen Sie als NPO, dass Sie verantwortungsbewusst gegenüber den eigenen Mitgliedern handeln. Die NPO kann Einzelpersonen oder ganze Gruppen versichern. Die private Gruppen-Unfallversicherung (kurz: pGrUV) soll im Folgenden kurz vorgestellt werden:

Versicherte Risiken der pGrUV:

Die pGrUV zahlt, falls es bei der Tätigkeit für die versicherte NPO sowie auf deren Veranstaltungen durch einen Unfall zu einer dauerhaften körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (Invalidität) kommt. Ein „Unfall“ liegt dann vor, wenn eine der versicherten Personen durch ein plötzlich von außen auf deren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Versicherbare Personen in der pGrUV:

Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen der versicherten Organisation; alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder; alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen sowie mitarbeitende Betreuer/innen, Kursleiter etc.; alle Aufsichtsführenden der mitversicherten Einrichtungen, die in der Trägerschaft der jeweiligen versicherten Organisation stehen und alle Veranstaltungsteilnehmer, eingeschriebene Kursteilnehmer, Hörer und Schüler, Besucher und Gäste.

Mögliche Leistungen aus der pGrUV:

Finanzielle Unterstützung bei: Invalidität; Krankenhaustagegeld mit verbessertem Genesungsgeld (insb. wichtig, falls selbständig Berufstätige bei der Vereinsarbeit verunfallen); kosmetische Operationen nach einem Unfall; Bergung; Kur/Reha und Leistungen im Todesfall.



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG
Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach (bei München)
Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0
Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
Internet: www.bernhard-assekuranz.com
e-mail: jugend@bernhard-assekuranz.com

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 01/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DIE ERRICHTUNG PRIVATRECHTLICHER STIFTUNGEN DURCH KOMMUNALE GESELLSCHAFTEN

- Martin Schulte/Bert Herbrich, Dresden

Das Organisationsmodell „privatrechtliche kommunale Stiftung“ wird von zunehmend mehr Gemeinden neu entdeckt und als Innovationsträger, als Kooperationspartner zur gemeindlichen Aufgabenverwirklichung sowie als Instrument zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements vor Ort eingesetzt. Ungeachtet dieses tatsächlichen Zuspruchs ist in der Wissenschaft umstritten, inwieweit die Errichtung einer kommunalen Stiftung durch die öffentliche Hand rechtlich überhaupt zulässig ist. Eine grundsätzliche obergerichtliche Stellungnahme zu dieser Streitfrage ist jüngst durch das OVG Münster ergangen. Diese Gerichtsentscheidung wird im nachfolgenden Beitrag aus kommunal- und stiftungsrechtlicher Perspektive analysiert und ihre möglichen Auswirkungen auf die Stiftungspraxis verdeutlicht.

DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG (FE)

- Stefanie Jung, Siegen

Die Verhandlungen um die Europäische Stiftung (FE) schreiten voran. Dieser Beitrag konzentriert sich auf einige zentrale Fragen des Projekts, wie den grenzüberschreitenden Bezug, den Sitz der FE, die Gründung und das Kapital einer Europäischen Stiftung. Diese Punkte stehen derzeit im Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Änderungsvorschläge, die das Europäische Parlament diesbezüglich unterbreitet, zeigen auf, wie ein möglicher Kompromiss auf europäischer Ebene aussehen könnte.

STIFTUNG AUF ZEIT: EIN MODERNER IRRWEG DER DOGMATIK IM STIFTUNGSRECHT

- Klaus Neuhoff, Witten

Die Aufnahme einer Legaldefinition der Verbrauchsstiftung in § 80 Abs.2 BGB hat vielfach Kritik hervorgerufen, ihrer konkreten Ausgestaltung wegen, aber ebenso als unvereinbar mit dem der Stiftung als Rechtsform immanenten Dauercharakter. Der Beitrag widmet sich beiden Gesichtspunkten – ausgehend vom historisch gewachsenen Ewigkeitsgedanken bis hin zu den konkreten Herausforderungen im Umgang mit der Neuregelung in der Praxis. So lässt die „kurze Ewigkeit“ Fragen zur Verlängerung der Verbrauchsstiftung, ihrer Vermögensausstattung – Verbrauch von Immobilien? – oder der Kontinuität ihrer Zweckerfüllung ebenso unbeantwortet wie die konkrete Aufsichtsführung, die Problematik von Haftungsfällen nach Vermögensverbrauch oder die korrekte Beendigung: Hat die Stiftungsbehörde gegen Ende der festgelegten Zeit auf eine „besenreine Stiftung“ hinzuwirken?

WIE VIEL GOVERNANCE IST SINNVOLL UND ERFORDERLICH FÜR NPOs?

- Andreas Schmidt, Berlin

Das Thema Governance in Nonprofit Organisationen (NPOs) wird in den letzten Jahren verstärkt diskutiert, nicht nur in der Wissenschaft, sondern zunehmend auch von Praktikern in den Nonprofit Organisationen. Konzentrierte sich die Diskussion zunächst auf große spendensammelnde Organisationen, wird sie mittlerweile auch in Bezug auf die Anforderungen an kleine und mittlere NPOs im gemeinnützigen Sektor geführt. Der folgende Beitrag gestaltet sich in Anknüpfung an Gräwe (ZStV 3/ 2013, 81 ff.) als ein Vorschlag, welche Grundregeln zu einem Mindestmaß an Governance für alle NPOs gehören, dem sich – als Mindeststandard – vor allem kleine und mittlere NPOs anschließen könnten.

GEBÜHREN IM VEREINSRECHT – AUSWIRKUNGEN DES 2. KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZES

- Michael Röcken, Bonn

Am 01.08.2013 ist das 2. KostRMOG in Kraft getreten. Durch das Gesetz wurden zahlreiche gebührenrechtliche Vorschriften geändert, welche auch für Vereine relevant sind. Dies betrifft zum einen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und zum anderen die Neufassung des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG). Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten, für Vereine relevante Gebührentatbestände gegeben.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

PRAXIS-SEMINAR „Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft“

Am **21. Februar 2014** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in **Düsseldorf** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Weitere Termine: Hannover 21.03.2014, Köln 14.04.2014, Frankfurt a.M. 12.05.2014, Stuttgart 27.06.2014

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewie/gemeinnuetzigkeitsrecht>

ONLINE-SEMINAR „ALTERNATIVEN ZUM E.V. – GEEIGNETE RECHTSFORMEN FÜR KITAS UND SCHULEN“

Im kostenlosen Webinar/Online-Seminar am **11. März 2014** informiert Anka Hakert, Rechtsanwältin, LL.M. Tax, darüber, welche Rechtsformen für den Betrieb einer Kita oder Schule geeignet sind, welche Möglichkeiten der Umwandlung es gibt und zu welchem Zeitpunkt Verantwortliche in Vereinen eine Umwandlung in Angriff nehmen sollten.

- Informationen: <http://www.winheller.com/news/veranstaltungen/online-seminar-alternativen-zum-ev-geeignete-rechtsformen-fuer-kitas-und-schulen.html>

SEMINAR „GEMEINNÜTZIGKEIT UND STEUERRECHT – VEREINE, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN UND GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖFFENTLICHER TRÄGERSCHAFT“

Vom **27. bis 28. März 2014** findet in **Berlin** ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungslasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR „BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT - RECHTLICHE ASPEKTE IN DER ARBEIT MIT EHRENAMTLICHEN“

Am **31. März 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement - rechtliche Aspekte in der Arbeit mit Ehrenamtlichen“. Schwerpunkte des Seminars sind u.a. die rechtlichen Grundlagen des bürgerschaftlichen Engagements (Rechte und Pflichten), die Aufwundererstattungen für bürgerschaftliches Engagement, die Haftung und sozialrechtliche Sicherung des Engagierten und der Trägerorganisation, die Freistellung von Arbeitnehmern für bürgerschaftliches Engagement, die steuerlichen Vorteile des Engagements sowie die Grenzen des Einsatzes (z. B. Strafrecht, Rechtsberatung). Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeiter in Kommunen und sozialen Organisationen, die für ehrenamtlich Engagierte verantwortlich sind.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR "VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL"

Im Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **04.04.2014** in **Köln** macht Rechtsanwältin Anka Hakert die Teilnehmer mit dem aktuellen Vereinsrecht und Verbandsrecht vertraut. Die für die Beratungspraxis enorm wichtige aktuelle Rechtsprechung zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und zum „Zwang“ in andere Rechtsformen interessiert hier besonders. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zu alternativen Rechtsformen und grundlegende Informationen zur Umwandlung eines Vereins. Mit den für Vereine besonders praxisrelevanten Gesichtspunkten des Gemeinnützigkeitsrechts macht die Referentin die Teilnehmer ebenfalls vertraut.

Das Praxis-Seminar ist für Personen konzipiert, die sich mit Vereinen oder Verbänden befassen oder dazu beraten, z.B. Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, Mitarbeiter und/oder Vertreter von Vereinen, Steuerberater, Rechtsanwälte.

Weitere Termine: Frankfurt a.M. 23.05.2014, Hannover 13.06.2014

HINWEIS: Wenn Sie sich über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewe/vereinsrecht-und-verbandsrecht-aktuell/>

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. Rechtsanwältin Anka Hakert wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermitteln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-kompakt-die-rechtssichere-gestaltung-des-vereinsalltags-109.html

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** am **19. und 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert.

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/>

SEMINAR "VEREINSRECHT UPDATE"

Im Seminar "Vereinsrecht update" der NPO Akademie informiert Rechtsanwältin Anka Hakert am **11.11.2014** in **Berlin** Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen über aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht. Die Teilnehmer bekommen u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie können wir den Vereinsalltag in professioneller Weise rechtssicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es? Was ist neu? Was hat z.B. das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz gebracht?

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-update-aktuelle-entwicklungen-in-rechtsprechung-und-gesetzgebung.html

GESPRÄCHSKREIS STIFTUNGSFONDS

Das Magazin DIE STIFTUNG lädt Sie am 20.3.2013 herzlich zum Gesprächskreis Stiftungsfonds nach Hamburg ein. Hören Sie einen Vortrag zu den neuen Richtlinien für die Rechnungslegung und diskutieren Sie mit vier Fondsmanagern über Stiftungsfonds als Lösung im aktuellen Niedrigzinsdilemma.

- Informationen: www.die-stiftung.de/termine/maerz.html